



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 38226 Salzgitter  
Bundes-Gesellschaft für Endlagerung mbH  
Eschenstraße 55  
31224 Peine

Abteilung  
**KERNTECHNISCHE SICHERHEIT UND  
ATOMRECHTLICHE AUFSICHT IN DER  
ENTSORGUNG**

Ihr Zeichen SE 6.1-9A/65221000 2-2019#0022 und  
SE 6.1-9A/65221000 2-2019#0023  
Ihre Nachricht vom 29.08.2019  
Mein Zeichen 9A 9160/2-781  
Meine Nachricht vom

Name [REDACTED]  
Organisationseinheit KE 5 – Atomrechtliche Aufsicht  
Telefon +49 30 18 767676 [REDACTED]  
E-Mail info@bfe.bund.de  
De-Mail info@bfe-de-mail.de  
Internet www.bfe.bund.de  
Datum 7. November 2019

**Schachtanlage Asse II**

Zustimmung zur Revision 03 der Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“, Stand vom 24.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 29.08.2019 /1/ erteile ich folgenden Bescheid:

**I. Entscheidung**

Hiermit stimme ich der Anwendung der Revision 03 der Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“, Stand vom 24.07.2019 /4/ unter Auflagen (II.) zu.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- /1/ BGE/SE 6.1, Az. SE 6.1 - 9A/65221000 2 - 2019#0022 und SE 6.1 – 9A/65221000 2 - 2019#0023, Schachtanlage Asse II, Mitteilungen zur Änderung 022/2019 und 023/2019, vom 29.08.2019, nebst Anlagen /2, 3, 4/, eingegangen bei KE 5 am 30.08.2019.
- /2/ BGE/avP Asse, Mitteilung zur Änderung, Revision der Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“, Stand 26.03.2019, 022/2019, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / AY / 1481 / 00, Stand vom 20.08.2019, vorgelegt mit /1/.
- /3/ BGE, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II, Revision der Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“, Stand 26.03.2019, BGE-KZL 9A / 65221000 / / / / DA / BE / 2182 / 00, Stand vom 24.07.2019, vorgelegt mit /1/.



- /4/ BGE, Meldeordnung der Schachtanlage Asse II, BGE-KZL 9A / 60000000 / / / / R / JC / 0001 / 03, Stand vom 24.07.2019, vorgelegt mit /1/.
- /5/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- /6/ Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.
- /7/ BfS, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X / 115200 / CA / JH / 0036 / 02), Stand vom 11.08.2014.
- /8/ BfE, Erläuterungen zu dem Meldeverfahren und den Meldekriterien für meldepflichtige Ereignisse gemäß Anlage 7 der AtSMV, Stand vom 12/2018.

## **II. Auflagen**

- 1 Nach Freigabe zur Anwendung der Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“ /4/ im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie der vollständigen Unterlage zu übersenden.
- 2 Die Erläuterungen /8/ sind bei jeder Beurteilung der Meldepflicht nach AtSMV eines Vorkommnisses neben den Meldekriterien der Anlage 7 der AtSMV anzuwenden und als Anhang in die nächste Revision der Meldeordnung aufzunehmen.
- 3 Widerruf und nachträgliche Auflagen zu dieser Entscheidung bleiben vorbehalten, sofern sich aus der gemäß § 58 Abs. 4 AtG noch durchzuführenden Prüfung weitere Erkenntnisse oder Neubewertungen ergeben.

## **III. Hinweis**

Die Unterlage „Auflistung der gültigen Genehmigungsunterlagen – Auflage 31 § 9 AtG“ ist anzupassen und der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegen.

## **IV. Begründung**

Die Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“ ist Genehmigungsunterlage G8 der Genehmigungsbescheide 1/2010 /5/ und 1/2011 /6/. Mit dem Schreiben /1/ wurde die Zustimmung zur Anwendung der Revision 03 der Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“ /4/ beantragt.



Gemäß Auflage 30 des Genehmigungsbescheids 1/2010/5/ bedürfen Änderungen an Genehmigungsunterlagen der Zustimmung des Bundesamtes für Strahlenschutz in seiner Funktion als Endlagerüberwachung. Nach Änderung des AtG durch das Gesetz zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26.07.2016 obliegt diese Aufgabe nunmehr dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gemäß Kap. 6.1.4 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 /7/

Meine Prüfung ergab, dass der revidierten Unterlage „Meldeordnung der Schachtanlage Asse II“ /4/ unter Auflagen zugestimmt werden kann.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement zur Anwendung freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird die Auflage 1 erteilt.

Die Erläuterungen /8/ sind nicht Bestandteil der Meldeordnung /4/ und werden lediglich im Literaturverzeichnis genannt. Damit wird eine zwingende Anwendung der Erläuterungen verhindert. In den deutschen Kernkraftwerken sind die Erläuterungen genauso Bestandteil der Meldeordnungen wie die Meldekriterien der AtSMV und werden dort als Sicherheitsspezifikationen gemäß KTA 1201 geführt. Die Erläuterungen sind detailliertere Beschreibungen zu den eher allgemein formulierten Meldekriterien, die insbesondere die Meldeschwelle zur Erfüllung des jeweiligen Meldekriteriums definieren und teilweise durch praktische Beispiele aus dem Anlagenbetrieb ergänzt sind. Sie sind deshalb bei der Beurteilung der Meldepflicht nach AtSMV durch die Betreiber genauso zu beachten wie die Meldekriterien der AtSMV selbst. Daher ergeht die Auflage 2.

Hinsichtlich der organisatorischen Anforderungen ist zu beachten, dass eine umfassende Prüfung gemäß § 58 Abs. 4 AtG seitens des BfE durchzuführen ist. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich hieraus neue Erkenntnisse oder Bewertungen ergeben, die sich ggf. auf die hier getroffene Entscheidung auswirken, ergeht die Zustimmung unter Vorbehalt des Widerrufs bzw. von nachträglichen Auflagen. Ohne diesen Vorbehalt hätte die Zustimmung bis zum Vorliegen des abschließenden Ergebnisses der Prüfung gemäß § 58 Abs. 4 AtG zurückgestellt werden müssen. Dies erschien jedoch in Anbetracht der aus heutiger Sicht ungewissen Dauer dieser Prüfung als unverhältnismäßige Maßnahme.

## V. **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i.V.m. §§ 1 und 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.



## VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, 11513 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

